



Bekanntmachung der Gemeinde Hiltenfingen

Vollzug der Baugesetze;

Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzweg“

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). Diese wird hiermit öffentliche bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2024 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzweg“ eine Satzung über die Veränderungssperre zu erlassen. Davon betroffen sind alle Grundstücke innerhalb dieses Bereiches der Gemarkung Hiltenfingen.

Satzung über die Veränderungssperre:

Für den Umgriff des Geltungsbereiches des künftigen **Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzweg“** von Hiltenfingen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des geplanten Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzweg“ i.d.F. der 3. Änderung der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 – Verbote

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

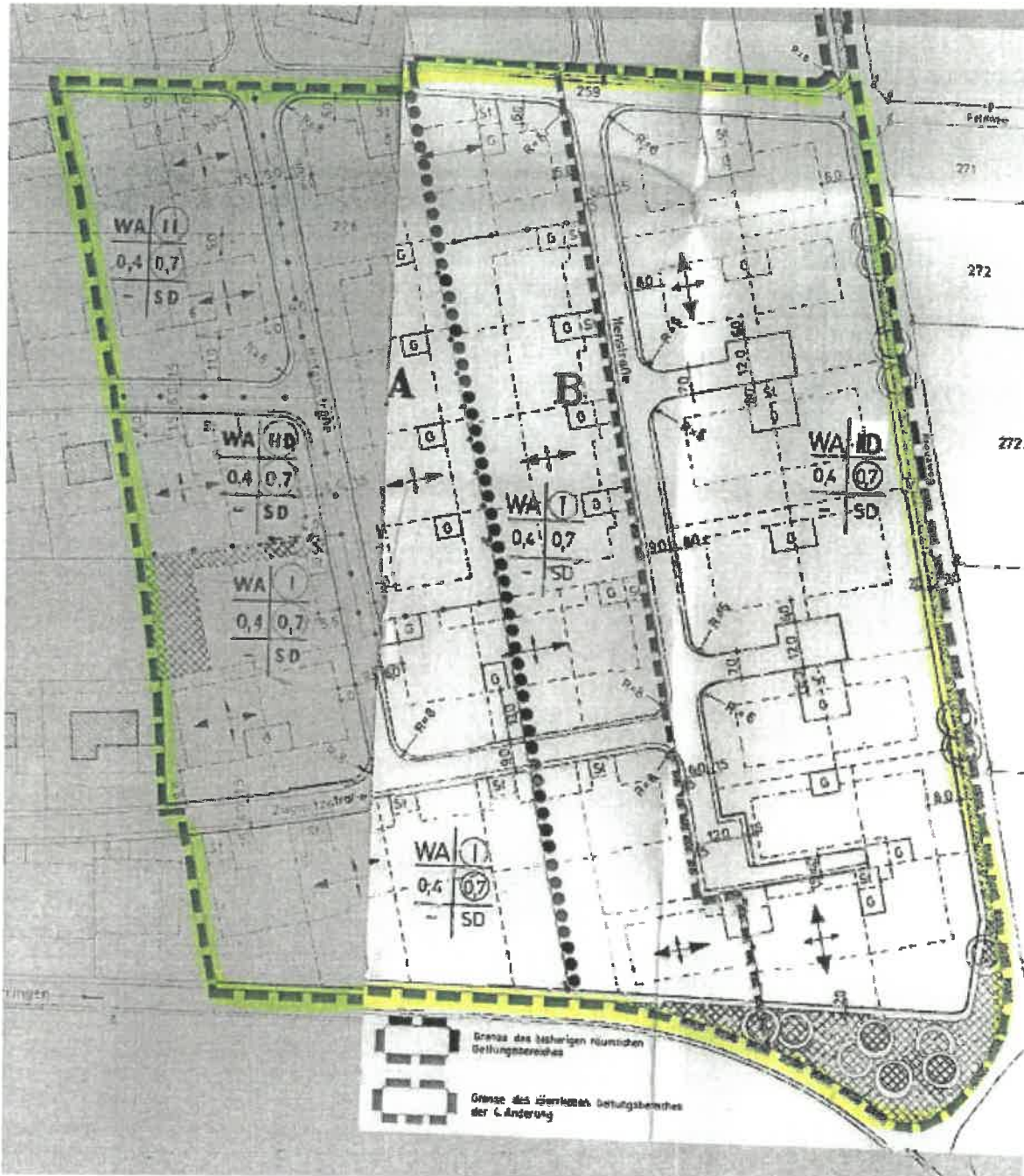
Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Hiltenfingen in Kraft.

Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 31.07.2026.

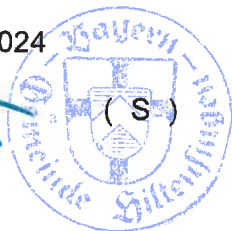
Anlage zur Satzung Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hiltensfingen, 02.08.2024


Irmner
Erster Bürgermeister



angeheftet:
abgenommen:

21.03.2025
